2 Aufgaben der Schulleitung

- Einleitung des § 13 SMG
- Verfahrensleitung

Die Schulleitung ist bei „begründetem Verdacht" verantwortlich für **Einleitung und Vollziehung des § 13 SMG - Verfahrens.**

- **Entscheidung** über die Einleitung
- **Verständigung der Erziehungsberechtigten (EB)** über Anordnung der Untersuchung
- Zustimmung der EB zur schulärztlichen/ggf. schulpsychologischen Untersuchung
- **Verständigung** des Schülers/der Schülerin und EB über das **Untersuchungsergebnis**
- Wird Suchtmittelmissbrauch bestätigt **›** Beratungsgespräch über Durchführung einer **„gesundheitsbezogenen Maßnahme"** gemäß § 11 SMG
- Vereinbarung über Behandlungsbeginn und Fristen zur Vorlage der Ambulanzkarte

Bei Verweigerung der angeordneten Untersuchung/der gesundheitsbezogenen Maßnahme **› Meldung an die Gesundheitsbehörde.**

» Es gilt das Prinzip Behandlung vor Strafe!

Schulleitung und Lehrpersonen sind im Rahmen des § 13 SMG der Amtsverschwiegenheit verpflichtet (Dienstrecht).

Keinesfalls darf die Polizei verständigt werden. Sanktionen wie das „Abschieben" eines Schülers/einer Schülerin an eine andere Schule oder ein „Schulausschluss" widersprechen der Intention des § 13 SMG.

» Ausnahme: Dealen!

Die Weitergabe illegaler Substanzen, insbesondere größerer Mengen ohne eigenen Missbrauch, fällt nicht unter die Regelung des § 13 SMG und ist zur Anzeige zu bringen.

5 Ausführlicher Handlungsleitfaden

www.suchtvorbeugung.ktn.gv.at

Die Broschüre des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung bietet detaillierte Informationen und Fallbeispiele zu dem hier kurz zusammengefassten § 13 SMG - Verfahren.

Substanzanalyse
Im Rahmen des § 13 SMG können Schulen gefundene (illegale) Substanzen kostenlos labortechnisch prüfen lassen. Substanzen dürfen nur als eingeschriebene Postsendung mit Begleitschreiben (gesamte Menge) versendet werden.

BASG Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen
Institut Begutachtung & Analytik, Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien, Abteilung CPAA
T: 050 555-36940
E: basg.cpaa@ages.at

Impressum:

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:
Amt der Kärntner Landesregierung, Abt.5 – Gesundheit und Pflege/ UA Prävention und Suchtkoordination
Bahnhofplatz 5/2, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Version: 1.1, März 2019
Alle Angaben ohne Gewähr

Quellenangaben:
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2018). Handlungsleitfaden. Zur Umsetzung des § 13 Suchtmittelgesetz an der Schule. Konsum von illegalen Suchtmitteln durch Schülerinnen und Schüler.

kontakt+co Suchtprävention Jugendrotkreuz.

Institut für Suchtprävention der Sucht-und Drogenkoordination Wien gGmbH.

LAND KÄRNTEN
Suchtprävention

§ 13 Abs. 1 SMG
Umsetzung an der Schule

Konsum von illegalen Suchtmitteln durch Schüler*innen

§ 13 Abs.1 SMG *„Ist aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass ein Schüler Suchtgift missbraucht, so hat ihn der Leiter der Schule einer schulärztlichen Untersuchung zuzuführen. Der schulpsychologische Dienst ist erforderlichenfalls beizuziehen. Ergibt die Untersuchung, dass eine gesundheitsbezogene Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 notwendig ist und ist diese nicht sichergestellt, oder wird vom Schüler, den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten die schulärztliche Untersuchung oder die Konsultierung des schulpsychologischen Dienstes verweigert, so hat der Leiter der Schule anstelle einer Strafanzeige davon die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu verständigen.(...)"*

Das Suchtmittelgesetz verpflichtet Schulen zu helfen und Schüler*innen, die illegale Suchtmittel konsumieren, gezielt Hilfe anzubieten. Ohne zu strafen, ohne Anzeige, ohne Diskriminierung. Das Verfahren des § 13 SMG gibt allen Beteiligten Klarheit und Sicherheit.

Gute Gründe für das Hinschauen & Handeln!

- Wir übernehmen Verantwortung für unsere Schüler*innen
- Illegaler oder legaler Suchtmittelkonsum kann ein Hinweis auf psychische und/oder soziale Probleme sein
- Schüler*innen erhalten im Bedarfsfall die notwendige fachliche Unterstützung & Beratung
- Positiver Schulabschluss
- Erfahrene Netzwerkpartner unterstützen bei der Abwicklung

» Es muss ein begründeter Verdacht vorliegen!

Gerüchte, Vermutungen oder Anschuldigungen ohne konkrete Anhaltspunkte berechtigen **NICHT** zur Auslösung des § 13 SMG – Verfahrens.

1 Aufgaben von Lehrpersonen

- Hinschauen & handeln
- Meldung an Schulleitung

Kommt eine Lehrperson zur Annahme oder Erkenntnis, dass ein/e Schüler*in illegale Suchtmittel konsumiert, **ist die Schulleitung zu informieren.**

Beispiele für einen begründeten Verdacht:

- Besitz oder Konsum einer möglicherweise illegalen Substanz
- Beeinträchtigung durch eine möglicherweise illegale Substanz
- Auffinden von Utensilien zum Konsum einer illegalen Substanz

Bei unklaren Anzeichen:

- Konkrete Anhaltspunkte & Fakten sammeln
- Dokumentieren
- Reflexion und Austausch mit Kolleg*innen (Beobachtungszeitraum)
- Keine Verharmlosung, keine Überbewertung
- Bei Bedarf **›** Coaching durch Fachpersonen
- Wenn sich Verdachtsmomente verdichten **› Meldung an die Schulleitung**

Bei begründetem Verdacht:

- Mitteilungspflicht an die Schulleitung
- Amtsverschwiegenheit – keine Meldung/Anzeige bei der Polizei oder anderen Behörden

Mit dieser Mitteilung wird die Verantwortung an die Schulleitung übertragen.

www.suchtvorbeugung.ktn.gv.at

3 Aufgaben des schulärztlichen Dienstes und der Schulpsychologie

- Gesundheitsbezogene Maßnahme

Der Schularzt/die Schulärztin und ggf. die Schulpsychologie führt im Auftrag der Schulleitung eine Untersuchung durch. Über die Untersuchungsmethode und das Testverfahren entscheidet der Schularzt/die Schulärztin. Den psychosozialen Faktoren kommt hier eine wesentliche Bedeutung zu.

Die Schulleitung hat Schüler*in und Erziehungsberechtigte über das Untersuchungsergebnis zu informieren.

a) Die Situation/der Fall ist als unproblematisch einzustufen:

- Es hat kein Konsum stattgefunden oder nur einmalig und experimentell
- Es liegen keine psychosozialen Risikofaktoren vor
- Kein gravierender schulischer Leistungsabfall
- Schüler*in ist einsichtig
- Es ist kein weiterer Konsum zu erwarten
- Erziehungsberechtigte sind kooperativ

Maßnahme: Vereinbarung weiterer Gespräche zur Sicherstellung des positiven Verlaufs.

b) Die Situation/der Fall ist als problematisch einzustufen:

- Es wird schon seit längerer Zeit konsumiert
- Es besteht keine Einsicht und Bereitschaft, den Konsum zu beenden
- Es liegen psychosoziale Risiken vor
- Das Erbringen der schulischen Leistung ist gefährdet
- Die Eltern verhalten sich nicht unterstützend

Maßnahme: Zuweisung zu einer gesundheitsbezogenen Maßnahme gemäß § 11 SMG.
Speziell für risikogefährdete Jugendliche und junge Erwachsene:

Frühinterventionsprogramm **Way out** über den Verein **Neustart Kärnten** T 0463/54680

Ablaufplan nach § 13 SMG

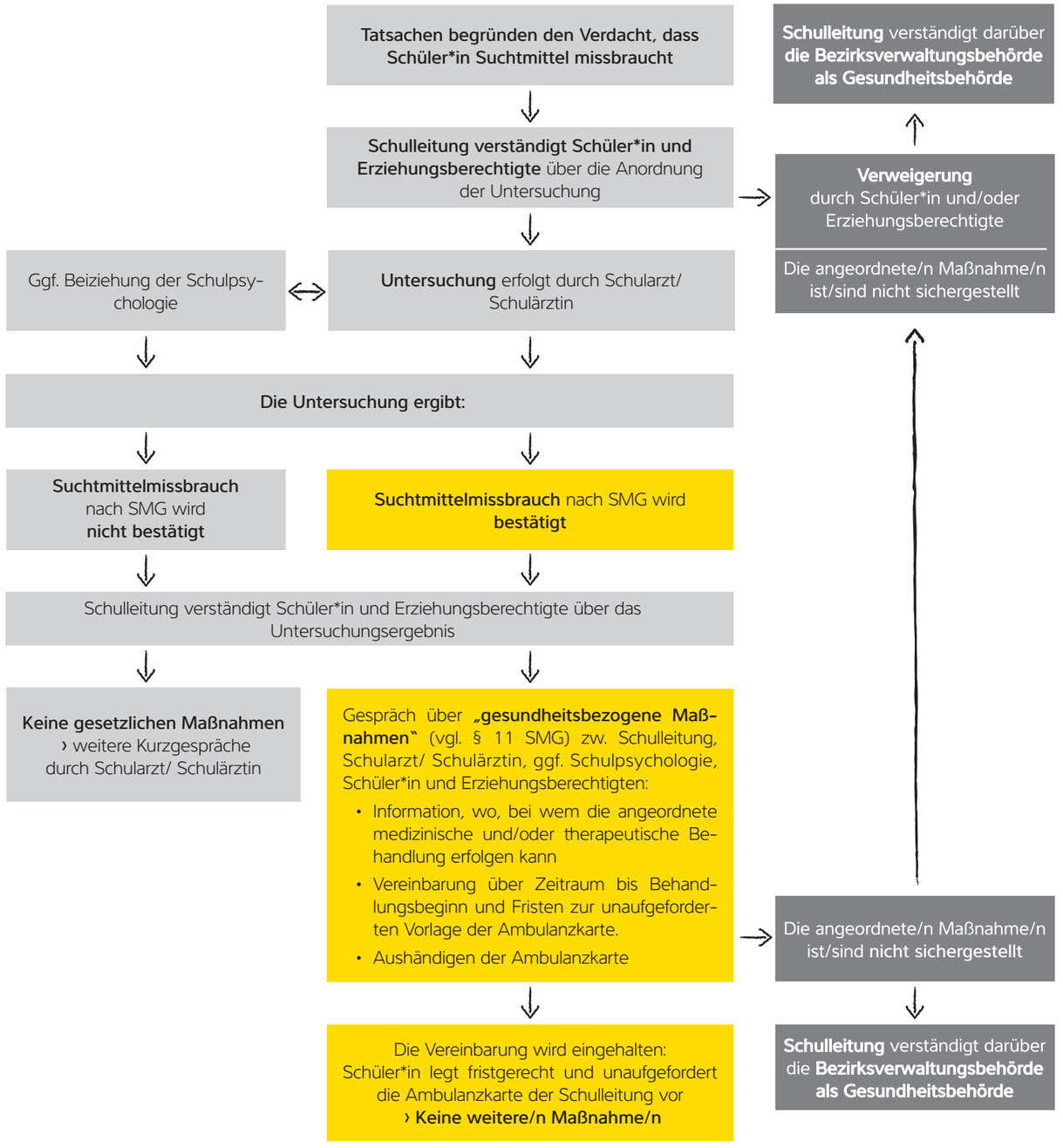

4 Aufgaben externer Fachleute

- Unterstützung

» Coaching

Beratung über die rechtlich und pädagogisch angemessene Vorgangsweise für Schulteams, Schüler*innen und Eltern

Kontakt:

Abt.5/UA Prävention und Suchtkoordination
T: 050 536-15112

Bildungsdirektion für Kärnten
Schulpsychologie und Schulärztlicher Dienst
T: 050 534-14001

» Fortbildung für Lehrer*innen, Schulleitung, Schularzt/Schulärztin

„Hinschauen & handeln"

Diese kostenlose Fortbildung (4 UE) bietet für Lehrpersonen und Schulleitungen konkrete Informationen zum Thema Vorgehen im Anlassfall nach § 13 SMG.

Kontakt:

Abt.5/UA Prävention und Suchtkoordination
Anja Nischelwitzer MSc, MEd
T: 050 536-15119
E: anja.nischelwitzer@ktn.gv.at

» Beratungsstellen

Suchthilfekompass auf **www.suchthilfe.ktn.gv.at**

Weitere externe Fachleute wie Sozialarbeiter*innen, Jugendcoaches oder andere externe Unterstützungsdienste können im Rahmen diverser Begleitmaßnahmen einbezogen werden.

Sie dürfen jedoch **nicht in das § 13 SMG – Verfahren involviert werden!**